

Salle, den 29. April.

Öffentliche Stadtvorordneten-Sitzung vom 29. April.

Am Magistratsrathe anwesend sind die Herren Oberbürgermeister Stauder, Stadträte K. Krahe, Schramm, Brandner, D. Schröder, v. Holtz, Anst, Stadtbaurath Johannsen, Vorsteher Dr. Wegmann, Schriftführer Dr. Baumeister Schulze.

1. Für den nächsten Theil der Wärmestrafße ist, weil die Kanäle dort mit der Befestigung des Grundstücks „Lubwig“ beginnen will, die Rücklinie festgelegt und zwar zwischen der fünftägigen Landwehr- und Seitenbrücke. In der Gasse der Lubwig- und Wärmestrafße ist eine Erweiterung von 10 m Schenkellänge vorzulegen, an der Gasse der Seitenbrücke eine solche von 5 m Schenkellänge vorzulegen.

Die Kommission (Herr Dr. Steinbach) hat, um das bedeutende Gefälle der Wärmestrafße etwas zu vermindern, vorgeschlagen, daß die Straße an ihrer Kreuzung mit der Lubwigstraße 2-3 m abgetragen werde.

Mit diesem Vorlage wird die Vorlage angenommen.

2. Bezüglich des Kanalarbeit-Kanals hatte die Versammlung am November d. J. beschlossen, daß eine gründliche Reinigung und eine Unternehmung derselben vorgenommen und der Magistrat weiter erklärt werde, eine polizeiliche Kontrolle über die im Kanal einfließenden Abfälle bezugl. ihres Wärmegehalts und eine chemische Untersuchung der Kanalarbeitung herzustellen. Der Herr Stadtrath hat, neben letzten Punkt ist bisher noch nicht entsprungen, doch hat eine frühere Besichtigung des Kanals durch die Herren Stadtvorordneten Heiler und Dönnitz, sowie durch zwei Beamte des städtischen Bauamtes stattgefunden. Das Gutachten der letzteren geht dahin, daß der Kanal bezüglich der beiden anderen Herren der Meinung sind, daß die üblichen Verhältnisse des Kanals auch nach einem Neubau nicht geändert würden, wenn die Einflüsse in diesen dieselben bleiben, wie bisher. Bezüglich ist die Ansicht durch die Mitteilung eines Auftrages von Arbeitern, die den Kanal gereinigt haben, noch mehr bestätigt durch den höchsten Einfluß bei weitem überreichen der Flüssigkeit genügt gewesen sind, den Kanal zu verfestigen. Der Berichterstatter Dr. Dönnitz beantragt deshalb namens der Kommission, daß die Vorlage des Magistrats, welcher eine abschließende gründliche Reinigung des Kanals vorzulegen, an bestehen zurückgegeben und der Magistrat ersucht werde, eine chemische Untersuchung des Kanalarbeitung zu lassen sowie eine polizeiliche Kontrolle über die Abflüsse und Reinigung der Kanalarbeitung einzurichten.

Der Stadtrath v. Holtz theilt mit, daß die nötigen Anordnungen zur Ueberwachung der Einflüsse in den Kanal erfolgen sind, aber auch große Schwierigkeiten bei Ausführung derselben sich ergeben haben.

Dr. Heiler hält für notwendig, daß die Kontrolle über die Abflüsse aller Fabriken ausgedehnt, nicht nur auf die der Maschinenfabrik beschränkt werde.

Dr. Heiler macht darauf aufmerksam, daß die Ueberwachung der Einflüsse zu ermöglicht werden müsse, daß die Fabriksbetriebe sich dieselbe zu jeder Zeit gefallen lassen müssen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

3. Bei Gelegenheit der Erörterungen beantragte die Bau-Kommission, daß für die Angelegenheit der Befestigung des Wärmestrafßkanals, welcher zwischen der Landwehrstraße, der Wärmestrafße und dem Mittelwege des Kanals, eine gründliche Kommission ernannt werde, um die Verhältnisse des letzteren und technischer Ansicht zu prüfen. Dr. Baumeister Schulze begründet diesen Antrag wiederum durch die Darlegung der Verhältnisse, welche schon lange Zeit Gegenstand von Verhandlungen sind. Der Kanal ist, in Verbindung mit dem Seitenkanal, aus dessen Vorlauf er entspringt, später aber, als er zu Klagen Benutzung findet, an jenem Punkte die Erdumfassung der Straßenseite des Kanals durch den Magistrat vorgelegt, die Ueberfläche des offenen Abflusses innerhalb der Gärten und Höfe hinter der Wärmestrafße mit städtischen Besitze zu befestigen, und neuerdings sind die Ueberfläche besonders bei dem Saug- und Abflusse 3 Fuß hoch gemacht, da in jenem Saug- und Abflusse der Kanalarbeitung sich befinden. Die Veranlassung ist mit dem Magistrat verhandelt worden, welche über die Verpflichtung zu einem Umbau des Kanals, den zu unterhalten die Einwohner 1849 sich verpflichtet haben; doch sind auch die Einwohner selbst nicht einstimmig gewesen, wenn es sich um eine Veränderung der Verhältnisse in irgend einer Weise gehandelt hat. In neuerer Zeit ist der Vorstand der katholischen Gemeinde, welcher einen Theil des v. Wormalden Grundstücks als Bauplatz für eine Kirche erworben hat, in der gedachten Richtung vorgeschritten bemerkt worden.

Dr. Friedrichs befürwortet die Einsetzung einer Kommission und wünscht, ebenfalls die Befestigung des Abflusses, ordnungsmäßige Unterhaltung der betreffenden Grundstücke, wenn möglich auch durch Befestigung der betreffenden Straßenseite.

Bezüglich spricht sich Dr. Dr. Hillmann aus, und die Veranlassung besteht die Einsetzung der Kommission, für welche die Herren Baumeister Schulze, Dr. Heiler, Dr. Dönnitz, Dr. Hillmann und Dr. Dönnitz ernannt werden, denen der Magistrat ferners 2 Mitglieder zuzusetzen wird.

4. Zu den Sitzungen des Gewerlichen Schiedsgerichts ist das Zimmer neben dem Stadtvorordneten-Saale gegen eine Entschädigung von 2 M. für die Sitzung (für Heizung, Beleuchtung und Reinigung) benutzt worden. Der Antragssteller hat gegeben, daß ihm die Zahlung der 2 M. erlassen werde, da die Ausgabe für ihn ziemlich erheblich ist und die Angelegenheit des Schiedsgerichts von wichtigem Interesse für das Handwerk seien. Der Magistrat hat das Gesuch beantwortet, doch empfiehlt die Finanzkommission (Herr Dr. Sachs) demselben nicht zuzustimmen, weil die Ausgabe keine hohe sei und eine Befreiung von derselben ähnliche Ansprüche von anderer Seite zur Folge haben würde.

Die Herren Friedrichs, Dönnitz, Paul, Brandner treten für den Magistratsvorstand ein, es handle sich hier nicht um Vermögensangelegenheiten, sondern um wichtige Handwerksinteressen. Der Herr Stadtrath hat, neben letzten Punkt ist bisher noch nicht entsprungen, doch hat eine frühere Besichtigung des Kanals durch die Herren Stadtvorordneten Heiler und Dönnitz, sowie durch zwei Beamte des städtischen Bauamtes stattgefunden. Das Gutachten der letzteren geht dahin, daß der Kanal bezüglich der beiden anderen Herren der Meinung sind, daß die üblichen Verhältnisse des Kanals auch nach einem Neubau nicht geändert würden, wenn die Einflüsse in diesen dieselben bleiben, wie bisher. Bezüglich ist die Ansicht durch die Mitteilung eines Auftrages von Arbeitern, die den Kanal gereinigt haben, noch mehr bestätigt durch den höchsten Einfluß bei weitem überreichen der Flüssigkeit genügt gewesen sind, den Kanal zu verfestigen. Der Berichterstatter Dr. Dönnitz beantragt deshalb namens der Kommission, daß die Vorlage des Magistrats, welcher eine abschließende gründliche Reinigung des Kanals vorzulegen, an bestehen zurückgegeben und der Magistrat ersucht werde, eine chemische Untersuchung des Kanalarbeitung zu lassen sowie eine polizeiliche Kontrolle über die Abflüsse und Reinigung der Kanalarbeitung einzurichten.

5. Der Kaufmann Heiler hat bei Neubau seines Grundstücks Schulze 1 1/2 m Land zur Straße abgetreten, und es ist wegen seiner zu hohen Forderung, einer Entschädigung von 100 M. für das am, das Verlangen der Entschädigung eingeleitet, inwieweit ein Vergleich vereinbart worden, wonach die Entschädigung 90 M. für das am betragen soll. Der Magistrat beantragt, diesem Verträge zuzustimmen.

Die Kommission (Dr. Heiler) hat mit Rücksicht auf andere ähnliche Kaufverträge in derselben Gegend ein Entschädigung vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen, um eine behördliche Entscheidung über die Verhältnisse von Situationsland an jener Stelle herbeizuführen.

Die Finanzkommission (Herr Dr. Sachs) empfiehlt die Entscheidung der vereinbarten Entschädigung, da diese auf die Entscheidung von Sachverständigen festgelegt ist, deren Ansichten auch für die künftige Negierung maßgebend sein dürften.

Dr. Dr. Schramm spricht sich in derselben Weise aus, bemerkt aber namens des Magistrats mit Rücksicht auf einen gegen die Abflüsse geltend gemachten begründeten Einwand, daß

ähnlich nicht mehr die Abflüsse durch einen den Bau selbst ausführenden Baumeister angenommen werden sollte.

Dr. Steinbach schlägt vor, daß die niedrige Abflüsse des Straßenseites in der Schenkellänge, wie er sie für sein Grundstück erhalten habe.

Dr. Heiler beantragt die Baukommission bezogen, daß sie in angelegter Weise die Höhe der Abflüsse der Entschädigungen; die Abflüsse herbeizuführen auf persönlichen Ansichten, die oft weit auseinander gehen. In diesem Falle könne wohl die Meinung der Kommission nicht für unrichtig gelten, daß in der Mitte der Schenkellänge nicht derselbe Preis bewilligt werden könne, wie an der Wärmestrafße oder an der Mittelstraße.

Dr. Prof. Dönnitz empfiehlt den Magistratsrat zur Annahme, hält aber einen Kompromiß gegen die Baukommission für ungerechtfertigt. Derselbe ist verpflichtet, soviel als möglich zu hohen Ansprüchen bei Entschädigungen für abgetretenes Land entgegenzutreten; er thue dies im Interesse der Steuerzahler, da die Summe für solche Entschädigungen alljährlich eine sehr erhebliche sei.

Der Magistratsrat wird endlich angenommen.

6. Die Angelegenheit des Vertrages mit Herrn Dönnitz wegen Einführung des elektrischen Betriebes an der Stadtbahn hält der Herr Vorsitzende für wichtig, daß er sie noch zur Entscheidung bringen will. Dem widerspricht Dr. Meyer, welcher für dieselbe eine besondere Sitzung anzusetzen für notwendig hält, da verschiedene Einwände gegen den Vertrag gemacht werden dürften und die Beratung nicht so schnell erledigt werden würde.

Der Oberbürgermeister Stande hält eine solche Entscheidung der Angelegenheit für sehr wünschenswert und bittet um sofortige Beratung.

Die Veranlassung entscheidet sich für die solche.

Der Berichterstatter Dr. Dönnitz legt die Verhältnisse der Angelegenheit kurz dar und glaubt, daß mit dem vorliegenden Vertragsentwurf eine Form gefunden sei, durch welche das Interesse der Stadt sicher gewahrt sei. Einzelne Bestimmungen, wie die über den Aufseher der Stadt an dem Hebelgehäuse des Stadtbahnunternehmens, seien in dem Vertrage zweckmäßiger gefaßt, als dies in dem früheren Vertrage geschehen.

Bezüglich der Uebergabe der Bahn an die Stadt am Ende der Nachtzeit sei es entschieden eine Verbesserung, daß diese ganz unentgeltlich erfolge, wogegen Dr. Dönnitz eine Verlängerung der Nachtzeit und zwar auf 12 Jahre bis 1925 beantragt, welche Bestimmung in der Kommission noch längerer Erwägung nicht für unbillig gehalten worden.

Der zweite Berichterstatter Herr Direktor Krug hat den letzt-erwähnten Umstand für wesentlich erachtet, da die Trampelzeit einer solchen Festsetzung auch nicht entfernt zu übersehen sei. Die Veranlassung wurde darüber zu entscheiden haben, und es werde sich eine zweite Lesung der Vorlage hierzu vielleicht nicht möglich erweisen, die oberhalb nicht zu vermeiden sei, weil der gegenwärtigen Vorlage ein wichtiger Bestandteil, die Zeichnungen und Ansätze der Bauten, noch fehlten.

Es werden hierauf die einzelnen Bestimmungen des Vertrages verlesen und hierbei nur vereinzelt Äußerungen über dieselben verlangt und Einwände erhoben, die Hr. Schlieckmann, der den Entwurf aufgestellt hat, bereitwillig gibt, bezw. erfolglos widerlegt.

Trotz einstimmig werden die einzelnen Abschnitte des Vertrages angenommen, insbesondere auch die erwünschte Verlängerung des Vertrages anfangs bis 1917 bis zum Jahre 1923.

Weiters drückt Herr Dönnitz seine Entzogenheit zur Aufnahme von Bestimmungen, die bereits im früheren Vertrage enthalten sind, werden von der Verlesung aus selbstverständlich abgelehnt, doch in Aussicht genommen, doch später nach Einführung des elektrischen Betriebes eine einheitliche Zusammenstellung der Bestimmungen zu einem Vertrage geschehe.

Der Inhalt des Vertrages ist untern Verlesern durch die Mitteilungen in den letzten Nummern der Saale-Zig. bereits bekannt. Es wird dahin getrebt werden, daß bis zum Eintritte des Winters die Einführung des elektrischen Betriebes geschehen kann.

Die Veranlassung einigte sich zuletzt in der Annahme des Antrages auf eine zweite Lesung des Vertrages und beschloß, für jetzt auf Antrag des Herrn Schlieckmann den Magistrat zu beauftragen, auf Grund der vorliegenden Bestimmungen mit Herrn Dönnitz einen Vertrag abzuschließen und denselben der Verlesung zu nachmaliger Genehmigung vorzulegen.

Damit wurde die Sitzung gegen 9 Uhr geschlossen.

Gerichtsverhandlungen.

* Halle, 29. April. In gestriger Sitzung der 3. Strafkammer des königl. Landgerichts wurde u. a. folgendes verhandelt: Der 15jährige Landarbeiter Karl Julius Langgraf aus Halle, welcher sich am 27. April in der Wohnung eines qualifizierten Urkundenbesizers begeben, um das Wohnort zu verwechseln, auf demselben verweilend, letzteres war ihm jedoch nicht gelungen, worauf er wegen erwachten Verdrehens in idealer Konkurrenz mit Betrag unter Anklage gekommen, mit ihm der 17jährige Landarbeiter Gustav Lange aus Merseburg wegen Verleumdung. Lange, welcher in Bezug auf Lange aber auf nicht auf dem Wohnort zu verwechseln, eine an seinen früheren Dienstherrn Gustav Müller adressirte Postanweisung für denselben verlangt, erhalten und dann die zur Erhebung des Betrags erforderliche Empfangsbefehlsanweisung fälschlich darauf geschrieben zu haben, um den Betrag der Anweisung, 20,95 M., für sich zu behalten, wurde er zum Verurtheilung verurtheilt, indem derselbe am Posthalter den betreffenden Betrag an dessen geschäftl. Anweisung erklärt habe, daß die Empfangsbefehlsanweisung auf die Postanweisung echt wäre. Der betreffende Beamte ist aber vorzüglich gewesen, da die fälschlich unrichtig ins Werk gesetzt worden, nämlich einmal durch unvollständige Ausstellung der Bescheinigung und dann durch Nachtr. so daß die Sache bedenklich erschienen. Lange, welcher, erwiderte Zustimmung gefasst, die Fälschung der Bescheinigung am Schalter bestrittig zu haben, mußte ein anderer gewesen sein. Auch erklärte er, daß ihm von Langgraf nicht die Hälfte des Geldes oder sonstige Vergütung verprochen worden. Diese Punkte blieben dunkel, da der Herr Vorsitzende, Verleser nicht genau ins Auge gefaßt habe. Die Verhandlung wurde erachtet die Schuld der Angeklagten für erwiesen, daß aber betreffs der qualifizierten Urkundenbesitzer des Langgraf mitbernde Umstände anzunehmen, weil kein Schaden entstanden, weshalb gegen Langgraf 3 Monate und gegen Lange wegen Verleumdung 2 Monate Gefängnis zu beantragen sein würde. Der Vorsitzende erkannte gegen Langgraf den Antrag gemäß, in Bezug auf Lange aber auf nicht schuldig. — Aus gewandte Schindlerin hatte sich die noch nicht 19jährige Sofame Fudenburg von hier erboten, was zur Folge gehabt, daß sie bereits einige Male wegen Betrugs, einmal auch wegen Urkundenfälschung bestraft und jetzt wieder wegen Betrug bestraft sein soll. Die Angeklagte erkannte sich schuldig unter dem erdverwehnen Umstand, daß wiederholtes Verbrechen. Es wurden der Angeklagten, die aus Unternehmungsbau, 6 Jahre vollendeten Betrugs und ein Betrugsverbrechen auf Laßt gelegt, sämtlich verurtheilt vom 10. bis zum 22. Dec. d. J. gegen die Angeklagte, denen die als Dame aufgetretene Angeklagte unter allerlei Vorwänden verschiedene Waaren

abzuladen verstanden, die sie dann zu Gelde gemacht. Die Angeklagte gelangt alsbald zumummonen ein, jedenfalls in der Eröffnung, mitbernde Umstände zugebilligt zu erhalten, was auch der Fall war. Sie wurde dem Strafgericht gemäß zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis nebst 5 Jahren Ehrverlust verurtheilt. — „Wiederholtes Verbrechen?“ — um Erlösung der Frage handelt es sich in der Sache des Wälfers und Wälfers Gustav Becker aus Deberitz, der dem Schöffengericht zu Giebichen wegen Diebstahls in 14 Tagen Gefängnis verurtheilt worden war. Mit seiner hiergegen eingeleiteten Berufung hatte er Erfolg. Es waren nämlich beide August v. J. dem Hofthor in Köstmaritz spanische Würste unentgeltlich verkauft worden, was dieser auch bestritt, aber der Verdict der Thürerschaft war auf Becker gefallen, da dieser am 31. Aug. solche Würste und zwar auch dieselben Sorten Kaufmänner und Stern-Mietzeiten in Halle, den Nord für 1 M. verkauft hatte. Der Angeklagte behauptete, erwünschte Würste für den Käufer und Kaufmann Dönnitz aus Deberitz nach Halle gefahren zu haben, was dieser auch bestritt, doch verurtheilt er sich in Deberitz mit seinen vor dem Schöffengericht abgegebenen Aussagen. Verdict war auch, daß dem Käufer Dönnitz in Deberitz damals Würste aus seiner Obhutpflegung geflohen worden, wobei Kaufmänner über Becker nach dessen Würste geflohen, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage, ob fraglicher Diebstahl von Becker's Würsten verurtheilt worden und Becker sich hierbei der Deberitz schuldig gemacht, was die 1. Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Schöffengerichtes unbenutzte bezw. Verurteilung der Berufung beantragte. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, mitbernde von jugendlichen Personen betäubend. Danach kam in Frage,

Händel-Park.

Meinen werthen Gästen sowie einem geehrten Publikum zur gefälligen Nachricht, daß mit dem Heutigen nunmehr meinen **Garten**, wohl den schönsten im Mittelpunkte des Stadt, zum freudlichen Besuch geöffnet.
 Es soll mein Bestreben sein, durch Veranschaulichung guter Speisen und Getränke den Aufenthalt zu einem angenehmen zu machen und bitte ich um regen Besuch.
 Zum Ansehen kommt das schöne **Export-Bier der Graecaner Brauerei in 410 Gläsern à 15 Pfg.** sowie **Frankenbräu 410 à 20 Pfg.** nebst einem feinen gelunden **Weißbier**.
 Bei dieser Gelegenheit empfehle meinen kräftigen **Wittagstisch** im Abonnement 85 Pfg., sowie eine reiche **Stammkarte** Früh und Abends. **Diners und Soupers** werden auf Bestellung schnellstens servirt. **Jeden Sonntag früh von 11—1 Uhr Concert.**
 Ganz ergebenst
Albert Gaedecke.

Zur gest. Beachtung!
 Meiner werthen Kundschafft und einem geehrten Publikum vom Neumarktviertel, Giebichenstein und Vororten hiermit zur ergebenen Nachricht, daß ich am 1. Mai a. e.
Geiststraße Nr. 20
 (neben der Adler-Apotheke)
ein zweites Geschäft
 eröffne und dieselbe Einrichtung getroffen habe,
nur nach Gewicht
 zu verkaufen, wodurch sich die Preise bedeutend billiger stellen als nach Stück. Für das mit bisher geschenkte Vertrauen meinen Dank ausbrechend, bitte dasselbe auch auf mein neues Unternehmen übertragen zu wollen.
 Hochachtungsvoll
A. Kersten Nachf.
Inh. Jul. Gattel.
Emaillierte Haushaltungs-Geschirre
 en gros. en detail.
 1. Geschäft: Leipzigerstr. 83, vis-à-vis d. Leipz. Thurm.
 2. Geschäft: Geiststraße 20, neben d. Adler-Apotheke.

Emaillierte Haushaltungs-Geschirre.
Special-Geschäft
 en gros. en detail.
 Soeben angekommen ein großes Fabriklager von den besten emaillirten Geschirren für
Haus u. Küche | Umtausch gern gestattet
 in Glas, Porzellan, sowie ein großer Vorrath decorirter Gegenstände (Anschaffungen nicht zu unterschätzen).
 3 Mk. 50 Pf.
 Gleichzeitig empfehle ein großes Lager emaillirter Geschirre mit kleinen Fehlern, aber nur gutes Fabrikat, z. B. Wasser-Eimer, Aufwandschüssel, Töpfe, Tiegel, Pfannen, Waschanne, Kaffeekocher, Durchschläge, Kaffeekannen, Teller, Zassen, Wasserkessel u. Kannen, Waschtöden, Nachgeschirre, Tischset, Weiß- und Milch-Eimer, Milchschalen, Kartoffel-Dämpfkrüge, Deckelkrüge, Eisen-träger, Milchkrüge, Fleischschüssel, in oval, rund, flach und tief, Präsentierbleche, Tische etc. etc.
à Pfd. 75 Pfg.
 Garantie auf jedes Stück. Umtausch gern gestattet.
 Ich verkaufe nur nach Gewicht und stellen sich dadurch die Preise bedeutend billiger als nach Stück.
Complete Waschgarnituren, bestehend aus eisernem Gefäß, emaillirter Schüssel, emaillirter Seifenkugel und emaillirter Wasserkanne, zusammen für 3 Mk. 50 Pfg.
Billigste Bezugsquelle für complete Küchen-Einrichtungen.
 Als Gelegenheitskauf empfehle einen großen Vorrath
Solinger Messer und Gabeln
 zu sehr billigen Preisen.
A. Kersten Nachfolger
 Inh.: Julius Gattel,
 Leipzigerstr. 83 Geiststraße 20
 vis-à-vis d. Leipziger Thurm. neben der Adler-Apotheke.

Unterricht.
 Begabte Schüler der Bürger- und Elementarschulen, welche nach der Untertertia des Gymnasiums oder nach der Tertia der Realische aufgenommen zu werden wünschen, können dieses Ziel bis Oetern noch erreichen, wenn sie möglichst bald bei Unterzeichnetem angemeldet werden. Der Unterricht in den Sprachen und der Mathematik findet für solche Schüler täglich am Nachmittag nach den Schulstunden statt; Sponsor möglich. Wöchentliche im Verhältnis zur Zeit der Vorbereitung recht gute Erfolge: Ein Elementarschüler — jetzt Dr. phil. und Gymnasiallehrer — wurde von ihm in zwei Jahren nach der Untertertia eines Gymnasiums zu vorbereiten, daß er nach vier Jahren sein Abiturientenexamen gut bestand, ein anderer Elementarschüler, welcher letzte Oetern ein hiesigen hiesigen Gymnasium sein Abiturientenexamen bestand, wurde von ihm in einem Jahre nach der Obertertia vorbereitet. Gegenwärtig wird ein Bürgerlicher, welcher schon ein Jahr bei ihm Unterricht gehabt, für die Prima der lateinischen Realschule präparirt. Ueber die Namen der angeführten Schüler ist Unterzeichnete gern bereit, in seiner Wohnung Auskunft zu erteilen, damit man sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugen kann. Diebstahl auch Nachhilfe und Pension.
R. H. Hertzsch, Bahnhofstraße 21, II.
Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836.
Dreißigjähriger Geschäfts-Bericht.
 Am Jahre 1889, dem 53. Geschäftsjahre der Gesellschaft, wurden abgeschlossen 2391 Versicherungen mit **Mk. 9 698 000 Capital** und **Mk. 16 972 Rente**.
 Gesamte Jahres-Einnahme pro 1889 **Mk. 6 588 479**.
 Angemeldet 415 Sterbefälle über **Mk. 2 140 028 Capital**.
Geschäftsstand Ende 1889.
 Versicherungs-Vorhand 28 041 Personen mit **Mk. 134 933 859 Capital** und **Mk. 290 392 Rente**.
Mk. 45 132 703.
 Gesamt-Garantiefonds **Mk. 4 705 296**.
 Unvertheilter Reingewinn der letzten fünf Jahre **Mk. 4 705 296**.
 Auf die Prämie pro 1890 erhalten die Berechtigten **3 1/2 % Dividende**.
 Berlin, den 26. April 1890.
Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
 Weitere Auskunft mit gern erteilt, auch werden Anträge auf Versicherungen entgegengenommen von dem
General-Agent G. E. Lundberg in **Halle a. S., Schulberg 3,** und folgenden Vertretern:
 Herr Hauptagent **Otto Lange** in Halle a. S., Blumenstraße.
 Ed. Pfaumer in Belgern a. E.
 A. Thölden in Bitterfeld.
 Franz Köhler in Wittenberg.
 Wilhelm Klänning in Delitzsch.
 H. A. Tave in Eisenberg.
 O. W. Günther in Geraberg a. E.
 Carl Henze in Gethfähr.
 Julius Kieser in Könnigsfeld.
 Hammer A. Schultze in Liebenwerda.
 Bernhard Köhler in Mügeln.
 Louis Sells in Münsdorf.
 Albert Günther in Neudorf.
 Aug. Kabe in Wüscheln.
 Bierenvorsteher L. Kamloth in Querfurt.
 Georg Lottbuser in Wilsleben.
 C. R. Schilling in Zerbst.
 Carl Straube in Zschöben.
 Bernh. Schlegel in Teudera.
 Hugo Klötzer in Ziegenhain.
 Lehrer Müller in Weichensfeld.
 Hermann Geber in Zeitz.
 A. Gilmroth in Zörbig.

Billigste Bezugsquelle Kinderwagen,
von:
Kinderstühle,
Reisekörben,
Wasch- und Tragkörben,
Soromböden
 u. i. v. empfiehlt zu billigen Preisen
G. Hellwig,
 Korbmachermeister,
Geißstraße 33.
 Alle Kinderwagen werden schnell und billig modernisiert.
Beginn der Saison: Eisen-Moorbad Schmiedeberg. Provinz Sachsen.
 Borsig. Erfolge bei Rheumat. u. gicht. Leiden, bei Contracturen, Lähmungen, Gleichsch. Haut-, Nerven- u. besonders Frauenkrankheiten. Geübte Balneogeb. Durchaus mögliche Breite.
 Nähere Auskunft durch Bobdarg Dr. Lübbe u. die Städt. Badeverwaltung.
Soolbad Sulza i. Th. Eröffnet den 1. Mai. Prospekte u. Anstufung durch die Badeärzte Dr. Schenk, Dr. Edder (Stat. Stadt-Sulza d. Thür. Staatsb.) und die Bade-direction.
Brunnenkur im Pfälzer Schiefergraben
 Eröffnung am 1. Mai etc.

Empfehlenswerthe Werke zu antinuarischen Preisen:
Meyer's Conversations-Lexikon. 16 Bde. gebunden für nur 50 Mk.
Brockhaus' Conversat.-Lexikon. 16 Bde., eleg. Originalbd., tabellos, nur für 100 Mk.
Breitmeier, Alb., Deutsche Volkstänze. 2 Aufl., mit 50 Chromotafeln, eleg. gebunden mit Goldschnitt für nur 30 Mk.
Dr. Schleiermacher's Predigten. Vollständige Ausgabe in 5 eleganten Bänden, fast 25 Mk. für nur 10 Mk.
Hilber Land und Meer. Jahrgang 1870—1885, gebunden, gut gehalten, à Jahrgang für 3 Mk.
Joh. Lucas, Gr. Altrichstr. 34, Buchhandlung u. Antiquariat, Ecke der Alten Promenade.

Rudge-Räder!
Apel-Räder!
Brennabor-Räder!


Jugendrover
 von 75 A an,
Seren- und Damen-Rover
 von 180 bis 400.
Zwei- und Dreiräder
 für Erwachsene und Kinder,
 alles nur garantirt beste englische u. deutsche Fabrikate, empf. zu billigsten Preisen, auch gegen Wechselkurs, das
Hall-Fahrräder-Depot
 (A. Jaenicke, M. Koestler),
 Neue Promenade 8
 und Große Brunnengasse 13/14
 (Kaiser Wilhelmstraße).
 Größtes Lager am Platze
Ersatz- und Anleiheartikel
 zu Fabrikpreisen.
Eigene Reparatur-Anstalt,
 Veredelungs- und Emaillir-Anstalt.
Jahr-Unterricht
 für alle Sorten Reiter.
 M. Preisliste gratis und franco.
Grüne Blüthgarnitur
 verkauft unterm Selbstkostenpreis
 Geißstraße 63.

Eine neue breite **Zimmermannsche Patent-Hadamchine** mit Vorbertheuer hat Umstände halber billig zu verkaufen
F. Krieger, Delitzsch.
 Habe ca. 30 m Wehrdröhen, 150 mm innerer Durchmesser, 2 1/2 m Wehrlänge, 40 m Wehrbreite, 105 mm innerer Durchmesser, 2 m Wehrlänge preiswerth zu verkaufen.
 Die Mägen sind zum Zusammensteden und nur zu einem Zweckloch gebraucht worden.
Robert Krieger, Zörbig.
 Geige billig zu verkaufen
 Leutenegasse 5.
 Wegen Todesfall sehr gute **Singer-Maschine** für Schneider zu verkaufen
Wandseilerstraße 13/14, III.
4 Trottoirplatten
 zu verkaufen **Barfüßerstraße 15.**
 1 elegante neue **Singer-Nähmaschine**, gut einstellbar, billig zu verkaufen
Geißstraße 13, I.
 Bezugsquelle für eine ganz neue **Wieschmann'sche Nähmaschine**
Geißstraße 13, I.
Neue u. gebrauchte Möbel
 verkauft zu billigen Preisen
Leutenegasse 1.